

Steueramt des Kantons Solothurn Juristische Personen

Abschreibungen¹ auf dem Anlagevermögen der Kommunikationsnetzbranche

1. Normalsätze pro Jahr in Prozenten des Buchwertes²

Kategorie	Nutzungsdauer	Normalsätze degressiv	Anmerkungen
Rohranlagen und Schächte (Koaxial, Glasfaser)	55-60 Jahre	4%	Entgelt für Rohrmitbenützung: Als Ertrag auszuweisen. Wird für die Mitbenützung ein einmaliger Betrag entrichtet, ist für den Anteil für zukünftige Perioden eine Rückstellung zu bilden und in den Folgejahren periodengerecht aufzulösen. Bei der leistenden Unternehmung stellt der Mietaufwand (ebenfalls) einen jährlichen Aufwand dar. Eine Aktivierung beim jeweiligen Werk ist nicht sachgerecht.
Antennenanlagen/-träger	15 Jahre	14%	
Kabelnetz, Koaxialnetz	10-15 Jahre	14%-20%	
Netzkauf (Kabel-/Koaxialnetz, HFC)	10-15 Jahre	14%-20%	Der geleistete Kaufpreis ist pro Netzkauf in einen Anlageteil (Wert gemäss Restnutzungsdauer) sowie einen Goodwill aufzuteilen und zu bilanzieren. Diesbezüglich gelten unterschiedliche Abschreibungssätze.
Glasfasernetz	20-25 Jahre	8%-10%	Investitions- und Förderbeiträge sind mit den aktivierten Anschaffungs- bzw. Herstellkosten des jeweiligen Werkes zu verrechnen. Allfällige Entschädigungen für den Glasfaserausbau an die Kunden z.B. i.Z. mit den notwendigen Hausinstallationen stellen Werbe- oder Kundenbindungsbeiträge dar, welche als Werbeaufwand zu verbuchen sind.
Kopfstationen / POP (Verteilknotenpunkt bei Trafostation) Netzmodernisierung von 862 MHz auf 1 GHz ³ bzw. evtl. 1,2 GHz	8-10 Jahre	20%-25%	Diese technischen Komponenten müssen rascher ersetzt werden als die reine Netzinfrastruktur. Bei einem Leistungsausbau wird i.d.R. das Koaxialnetz nicht erneuert und unverändert weiterbenutzt. Effektiv werden nur die technischen Betriebskomponenten ausgewechselt, welche eine höhere Leistung ermöglichen.

¹ Gilt ausschliesslich für Abschreibungen gemäss § 92 Abs.1 lit. b) mit Verweis auf § 35 StG SO; § 16 VV StG SO.

In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wertverzehr der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt (betriebswirtschaftlicher Ansatz).

In Bezug auf Bewertung, Bilanzierung und Abschreibungen ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten (Art. 958c OR).

² Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die vorgenannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

³ Eine Netzmodernisierung beinhaltet aktive und passive Komponenten wie Node, Verstärker, Abzweiger, Verteiler, Stecker.

Hausanschlüsse	5 Jahre	40%	<p>Wenn die Kosten durch den Betreiber übernommen werden, sind diese zu aktivieren und entsprechend abzuschreiben.</p> <p>Sofern dem Hauseigentümer eine nicht kostendeckende Vergütung i.S. einer Kundenbindungsmassnahme geleistet wird, ist dieser Betrag direkt über den Werbeaufwand abzubuchen.</p> <p>Falls die Kundenbindungsmassnahme an eine gewisse Abonnementsdauer bzw. -verpflichtung geknüpft ist, muss der Werbeaufwand entsprechend jährlich abgegrenzt werden.</p>
Stromzähler, Steuerungsanlagen, Smart Metering-Komponenten	8-10 Jahre	20%-25%	
Modems / TV-Boxen		100%	<p>Die an Kunden ausgehändigten Modems und TV-Boxen werden von den Betreibern i.d.R. nicht zurückgenommen, da deren Nutzungsdauer bei einem Wechsel «end of life» ist.</p> <p>In diesem Fall stellen solche Anschaffungen sog. Verbrauchsmaterial dar und sind direkt über den Warenaufwand auszubuchen.</p> <p>Bei mengenmässig grösseren Einkäufen des Betreibers auf Vorrat, müssen die jeweiligen Restbestände Ende Jahr aktiviert und abgegrenzt werden, sofern sie wesentlich sind.</p>

Beinhalten aktivierungspflichtige Vermögenswerte unterschiedliche Kategorien, so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen und zu gewichten (**Mischsatz**).

Investitionssubventionen/Förderbeiträge in Form von einmaligen Pauschalbeiträgen sind von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzuziehen.

2. Ausserbetriebnahme einer Anlage

- **Grundsatz**

Ist eine Ausserbetriebnahme einer Anlage in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt, so muss für die Bilanzierung auf Veräusserungswerte bzw. Liquidationswerte umgestellt werden (Art. 958a OR). In diesem Fall ist der vorhandene Restwert der Anlage bzw. Gewinnsteuerwert im letzten Betriebsjahr vollständig auszubuchen.

- **Sonderfälle**

Bei Netzausbau und anschliessender Ausserbetriebnahme des alten Netzes

Wird der Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme durch die Geschäftsleitung oder den Vorstand beschlossen, kann die Abschreibungsdauer des alten Netzes in Absprache mit dem Steueramt des Kantons Solothurn linear auf die Restnutzungsdauer angepasst werden. Zu diesem Zweck muss dem Steueramt des Kantons Solothurn eine verbindliche Investitionsplanung inkl. Zeitplan zur Umsetzung des Ausbaus bzw. der technischen Umstellung eingereicht werden. Falls sich die zeitliche Ausserbetriebnahme verzögert, muss die Restwertabschreibung auf die neuen aktuellen (Rest-) Betriebsjahre angepasst werden.

Bei Netzkauf mit Verpflichtung zum Netzausbau und anschliessender Ausserbetriebnahme des alten Netzes

Falls ein Netzausbau und die anschliessende Ausserbetriebnahme des alten Netzes innerhalb einer bestimmten Frist vertraglich festgelegt werden, kann die Abschreibungsdauer für das gekaufte alte Netz (Kabel-/Koaxialnetz; jedoch ohne Goodwill) in Absprache mit dem Steueramt des Kantons Solothurn linear auf die Restnutzungsdauer angepasst werden. Zu diesem Zweck muss dem Steueramt des Kantons Solothurn der Vertrag eingereicht werden.

Diese präzisierten Grundsätze gelten **ab Steuerperiode 2021** für alle juristischen Personen (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen) im Kanton Solothurn.

Steueramt des Kantons Solothurn
Juristische Personen